

**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
der Stadt Langenburg
vom 22.09.2020**

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Langenburg in seiner Sitzung vom 22.09.2020 nachstehende 1. Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in Langenburg beschlossen:

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Für die Herstellung eines Reihensarggrabes	718,00 Eur
2. Für die Herstellung eines Doppelgrabes	718,00 Eur
3. Für die Herst. eines anonym Reihengr. für Säрге	718,00 Eur
4. Für die Herstellung eines Rasengrabes	718,00 Eur
5. Für die Urnenbeigabe in ein Wahlgrab für Sargbestattungen	133,00 Eur
6. Für die Herstellung eines Urnen-Erdgrabes (Reihengrab, Doppelgrab und alle Wahlgrab-Formen)	133,00 Eur
7. Für die Herstellung eines anonymen Urnengrabes	133,00 Eur

§ 6 Sonstige Bestattungsgebühren

	neu
Benutzung der Friedhofshalle (Mausoleum), pro Tag	190,00 Eur
Benutzung der Aufbahrungsräume und -zellen inkl. Kühlung pro Tag	36,00 Eur

§ 7 Grabnutzungsgebühren

Für die Nutzung eines Reihensarggrabes	1.582,00 Eur
Für die Überlassung eines anonymen Reihengrabes (Sargbestattung)	1.582,00 Eur
Für die Überlassung eines Rasengrabes für Sargbestattungen	718,00 Eur
Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	682,00 Eur
Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes	1.068,00 Eur
Für die Verleihung besonderer Nutzungsrechte:	
a) bei einem Doppelgrab (zwei Bestattungsmöglichkeiten)	3.421,00 Eur
b) bei einem Urnendoppelgrab	1.621,00 Eur
c) für ein Urnenwahlgrab im Urnengrabfeld für bis zu vier Urnen	
d) für ein Urnenwahlgrab im Urnengrabfeld inklusive Pflege (vier Urnen)	3.479,00 Eur
e) für ein Urnenwahlgrab mit Stele im Urnengrabfeld inklusive Pflege (vier Urnen)	3.650,00 Eur
f) für ein Urnenwahlgrab mit Findling im Urnengrabfeld inklusive Pflege (vier Urnen)	3.604,00 Eur

Im Fall einer notwendigen Verlängerung des Nutzungsrechtes durch eine Mehrfachbelegung der Grabstelle oder eines erneuten Erwerbs des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab mit einer verkürzten Laufzeit werden die folgenden Gradnutzungsgebühren berechnet:

a) bei einem Doppelgrab für Sargbestattungen	136,00 Eur
b) bei einem Urnendoppelgrab, pro Jahr	64,00 Eur
c) bei einem Urnengrab im Urnengrabfeld, pro Jahr	139,00 Eur
d) bei einem Urnengrab im Urnengrabfeld inklusive Pflege, pro Jahr	139,00 Eur
c) bei einem Urnengrab mit Stele im Urnengrabfeld inklusive Pflege, pro Jahr	139,00 Eur
d) bei einem Urnengrab mit Findling im Urnengrabfeld inkl. Pflege, pro Jahr	139,00 Eur

§ 9 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung tritt am 23.09.2020 in Kraft.

Langenburg, den 22.09.2020

gez. Class, Bürgermeister